

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehung zwischen Auftraggeber und der FF GmbH (nachfolgend Auftragnehmerin). Sie sind nur gültig, wenn sie dem Kunden vor Auftragserteilung zur Kenntnis gebracht wurden – also integrierter Bestandteil des Auftrags sind.

Aufträge und Vereinbarungen verpflichten die Auftragnehmerin nur zu dem im Vertrag erwähnten Inhalt.

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

GRUNDSÄTZE

2. Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin erbringt innerhalb des Workflows eines Auftrags diverse gestalterische, organisatorische und administrative Leistungen im Bereich der Visuellen Kommunikation (Corporate-, Print- und Web-Design): Auftragsvorbereitung und -planung, Konzeption und Entwürfe, Detailgestaltung und Ausführung, Realisation und Produktionsüberwachung.

Für zusätzliche Leistungen, insbesondere in den Bereichen Text und Lektorat, Fotografie, Web-Programmierung sowie Produkt- und Formgestaltung, arbeitet die Auftragnehmerin nach den Richtlinien der einschlägigen Berufsverbände.

3. Arbeitsgrundsätze

Bei Kundenaufträgen richtet sich die Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Grundsätzen über die Lauterkeit der Werbung. Die Auftragnehmerin behält sich vor, Aufträge abzulehnen, welche diesen Bestimmungen oder seinen ethischen Vorstellungen nicht entsprechen. Die Auftragnehmerin wahrt die Interessen ihrer Kunden nach bestem Wissen und Gewissen.

4. Treupflicht, Geschäftsgeheimnis

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Sie verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen, vertraulich zu behandeln.

5. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von der Auftragnehmerin geschaffenen Werke (Konzepte, Skizzen, Entwürfe usw.) gehören der Auftragnehmerin. Sie kann über diese Rechte, gemäss den Bestim-

mungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober, 1992 verfügen.

Aus diesem Grundsatz folgt unter anderem, dass der Auftraggeber ohne Einverständnis der Auftragnehmerin nicht berechtigt ist, die betreffenden Werke zu verwenden und/oder Änderungen – insbesondere an einzelnen Gestaltungselementen – vorzunehmen. Idee und Gestaltung bleiben geistiges Eigentum der Auftragnehmerin.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr geschaffenen Werken, in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

6. Nutzungsrechte, Nutzungsumfang

Grundsätzlich gehen die vereinbarten Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Begleichung des Honorars auf den Auftraggeber über.

Der Umfang der erlaubten Nutzung, der durch die Auftragnehmerin geschaffenen Werke, ergibt sich aus dem Auftragsbeschrieb, der Offertenstellung bzw. aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags. Insbesondere dürfen von der Auftragnehmerin geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrags genutzt werden.

Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung des geschaffenen Produkts. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis der Auftragnehmerin einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

Die Parteien können jedoch über jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten neu verhandeln.

Vom Kunden angeforderte, jedoch nicht verwendete Entwürfe oder andere Leistungen sind entsprechend den Aufwendungen der Auftragnehmerin zu vergüten. Mit dieser Vergütung ist nur die Entwurfsarbeit abgegolten. Eine Verwendung solcher Entwürfe darf erst nach unserer Zustimmung und nach Abgeltung eines gesondert zu vereinbarenden Honorars erfolgen.

7. Widerrechtliche Nutzung

Die widerrechtliche Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks der Auftragnehmerin verpflichtet den Auftraggeber für jeden einzelnen



Verstoss zur Zahlung einer Konventionalstrafe. Die Höhe der Konventionalstrafe beträgt CHF 50'000.00. Die Auftragnehmerin ist zudem berechtigt, von der anderen Partei Schadenersatz oder Gewinnherausgabe zu verlangen. Unabhängig von der Bezahlung der Konventionalstrafe ist der Auftraggeber zudem verpflichtet, den vertragsmässigen Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen.

8. Gewährleistung

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten usw.) kann die Auftragnehmerin, ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers, davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten dennoch Rechte Dritter verletzt werden, hält der Auftraggeber die Auftragnehmerin in jeder Hinsicht schadlos.

9. Aufbewahren von Unterlagen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen usw. für die Dauer von zwei Jahren nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an ihrem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie, ohne anderslautende, schriftliche Weisung des Auftraggebers, von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollen Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten können von der Auftragnehmerin die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.

10. Belegexemplare

Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind der Auftragnehmerin unaufgefordert 10 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen. Der Auftragnehmerin steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis ihrer Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

11. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich (per Mail, Brief oder Fax) erfolgen und setzt automatisch voraus, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und vollumfänglich akzeptiert wurden.

12. Grundsätzlich bei Aufträgen

Der Einzelauftrag bezieht sich auf eine einzelne Arbeit. Nach Auftragsabschluss bestehen keine weiteren Verpflichtungen. Der Dauerauftrag wird vertraglich geregelt und kommt vor allem bei Gesamtkonzepten bzw. -kampagnen zum Einsatz. Er regelt den inhaltlichen, zeitlichen und geografischen Geltungsbereich sowie das Budget.

HONORAR

13. Auftragsvorbesprechung

In der Regel ist die erste Besprechung (Kontaktaufnahme, Offerten-Gespräch) für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich.

14. Offerten

Die aufgrund ungefährender Angaben erstellte Kostenschätzung gilt als unverbindliche Richtofferte.

Das Honorar der Auftragnehmerin richtet sich nach dem Zeitaufwand und dem individuellen Stundenansatz für die einzelnen Leistungen. Nachträglich hinzutretende Leistungen werden zusätzlich verrechnet. Mehraufwand infolge qualitativ schlechter Vorlagen oder Bilddaten, Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, zusätzliche Texte, Ergänzungen usw.) sind nicht im offerierten Preis enthalten und werden nach Aufwand verrechnet. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird dem Auftraggeber von der Auftragnehmerin rechtzeitig bekannt gegeben.

Preisangaben der Auftragnehmerin beziehen sich ausschliesslich auf die Gestaltung, nicht aber auf die Kosten der Drucklegung. Diese werden separat ausgewiesen.

Bei unbefristeten Offerten der Auftragnehmerin erlischt die Preisbindung nach 60 Tagen.

15. Autorkorrekturen

Autorkorrekturen sind vom Kunden verursachte, nicht offerierte Zusatzleistungen. Es sind fehlerhafte oder nicht der Offerte entsprechend angelieferte Daten bzw. Unterlagen und Vorlagen. Ein Gestaltungsauftrag enthält in der Regel zwei bis drei Vorschläge, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die notwendigen Ergänzungen des ausgewählten Vorschlags sind im Kostenvoranschlag enthalten. Änderungen, die darüber hinausgehen, werden als Autorkorrekturen behandelt.

16. Externe Zulieferung

Im Rahmen des Auftrags und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst die Auftragnehmerin Leistungen Dritter, die sie für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung reproduktionsreifer Vorlagen benötigt. Für diese Drittarbeiten muss eine Offerte vorliegen, die durch den Auftraggeber vorgängig abgenommen werden muss. Danach haftet der Auftraggeber für die Rechnungen der Druckerei und anderen Leistungen Dritter.

Die Auftragnehmerin tritt ausschliesslich als Vermittlerin und Beraterin und immer im Auftrag des Kunden auf. Die Auftragnehmerin verpflichtet



sich, die Rechnungen von Dritten gemäss erbrachten Leistungen zu kontrollieren und zu prüfen. Auskünfte über Rechnungen Dritter sowie von der Auftragnehmerin kann der Auftraggeber jederzeit verlangen.

17. Reduktion oder Annullierung des Auftrags

Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat die Auftragnehmerin Anrecht auf:

- Verrechnung ihrer bisher geleisteten Arbeit (pro rata temporis),
- Verrechnung ihrer Unkosten und der Vorleistungen Dritter,
- Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden.

Darüber hinaus hat die Auftragnehmerin das Recht, ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden.

Die Nutzungsrechte bleiben vollumfänglich bei der Auftragnehmerin.

18. Gut zum Druck

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung zugestellten Kontrolldokumente auf Fehler zu überprüfen und diese, mit dem «Gut zum Druck» und allfälligen Korrekturangaben, unterzeichnet und innerhalb aufgeführter Frist zu retournieren. Das OK kann auch via E-Mail erfolgen.

19. Abrechnung

Die Auftragnehmerin hat die Abrechnung auf der Grundlage der Richtofferte und der erfolgten Leistungen vorzunehmen.

20. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung des Auftrags stellt die Auftragnehmerin Rechnung, welche innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserfüllung hat die Auftragnehmerin Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

Bei Honoraren über CHF 2'500.00 behält sich die Auftragnehmerin vor, eine Akontozahlung in Höhe von 1/3 des Offertenbetrages bei Auftragserteilung zu verlangen. Für den Fall des Zahlungsverzugs oder der unvollständigen Zahlung der Honorare behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, Auftragsarbeiten zurückzufordern und deren Nutzung bis zur vollständigen Vertragserfüllung zu untersagen.

21. Berater- und Vermittlungskommissionen

Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von Offerten, der Auftragserteilung und Rechnungskontrolle erhält grundsätzlich die Auftragnehmerin. Sie sind dem Auftraggeber weiterzugeben, wenn die Auftrag-

nehmerin ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Überwachung der Produktion dem Auftraggeber in Rechnung stellt.

22. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Auftragnehmerin wird, soweit rechtlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Auftragnehmerin übergebene Manuskripte, Datenträger und Vorlagen werden mit üblicher Sorgfalt behandelt. Weitergehende Risiken hat der Auftraggeber ohne besondere schriftliche Vereinbarung selber zu tragen, beziehungsweise zu versichern. Die Auftragnehmerin lehnt jegliche Haftung bei Fehlern Dritter ab.

23. Mängelrüge

Die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen und Produkte sind bei Empfang umgehend zu prüfen. Allfällige Beanstandungen haben innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen.

RECHTLICHES

24. Anwendbares Recht

Die Beziehung zwischen Auftraggeber und der Auftragnehmerin unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts in Art. 394ff. über den einfachen Auftrag.

25. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschliesslich St. Gallen.

